

5. Formen und Orte sonderpädagogischer Förderung

Die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich der geistigen Entwicklung hat zu einer Vielfalt von Förderformen und Förderorten geführt. Es entwickeln sich vermehrt Formen der gemeinsamen Erziehung und Unterrichtung an unterschiedlichen Lernorten. Frühförderung, aber auch beschäftigungs- und arbeitsorientierende Maßnahmen sowie lebensbegleitende Hilfen haben einen hohen Stellenwert.

5.1 Sonderpädagogische Förderung durch vorbeugende Maßnahmen

Frühe Hilfen sind für die Entwicklung von Kindern mit einer geistigen Behinderung von existenzieller Bedeutung. Um zusätzliche Entwicklungsverzögerungen und Fehlentwicklungen zu verhindern, zu mindern oder weitergehende Auswirkungen einer geistigen Behinderung zu vermeiden, muss die Behinderung so früh wie möglich erkannt werden. Die Förderung der Wahrnehmung, der Motorik, der Kommunikation und der Selbstständigkeit ist grundlegende Aufgabe der frühen vorschulischen Erziehung. Sie zielt auf die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit und folgt in der gemeinsamen Tätigkeit von Kind und Erzieherperson dem Prinzip Lernen durch Handeln.

Hierzu gehört auch das Schaffen situativer und sozialer Voraussetzungen, die Angebote der nachfolgenden Bereiche in einem für das jeweilige Kind sinnvoll ganzheitlichen Zusammenhang zusammenführen können:

- basale Stimulation,
- senso-motorische Koordination,
- Bewegungswahrnehmung, -planung und -handlung,
- Orientierung hinsichtlich des eigenen Körpers, der Raumvorstellung und der Zeitstrukturen,
- selbstständige Fortbewegungsmöglichkeit und selbstständiges Handeln,
- Spiel- und Sozialverhalten,
- Kommunikation, Sprache, Sprechen und Verstehen,
- nichtlautsprachliche Ausdrucksmöglichkeiten,
- emotionale Entwicklung, Aufbau des Selbstbewusstseins,
- geistige Entwicklung.

Alle Angebote sind einzupassen in kindgerechte Spiel-, Erlebnis- und Bewegungsaktivitäten. Dabei hängt die Wirksamkeit früher Förderung von der Art der Vermittlung ab. Frühe Förderung muss sich daher im Wesentlichen auf die Interaktion konzentrieren.

Wegen der starken emotionalen Gebundenheit des Kleinkindes an seine Beziehungsperson kann Frühförderung nur in Zusammenarbeit mit den Eltern gelingen. Der interdisziplinären Zusammenarbeit in der Frühförderung kommt eine herausragende Bedeutung zu. Erfolgreiche Frühförderung beruht auf engem und vertrauensvollem Zusammenwirken der Eltern mit allen daran beteiligten Personen und Institutionen. Das können sein: Ärzte, Therapeuten, Gesundheitsämter, sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Kliniken, sonderpädagogische Beratungsstellen, Kindergärten, Sonderkindergärten, schulvorbereitende Einrichtungen und Träger von Maßnahmen. In diesem Zusammenhang nehmen die Eltern eine eigene und gleichberechtigte Rolle neben den Fachleuten in der Frühförderung ein. Sie entscheiden im Rahmen ihres Sorgerechts grundsätzlich eigenverantwortlich über alle Maßnahmen, die das Kind betreffen.

Frühförderung von Kindern mit einer geistigen Behinderung ist Bestandteil der allgemeinen Angebote im Säuglings-, Kleinkind- und Vorschulalter. Sie unterliegt in den einzelnen Ländern der Bundesrepublik Deutschland unterschiedlichen Zuständigkeiten und führt unterschiedliche Bezeichnungen.

5.2 Sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht

Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung können allgemeine Schulen besuchen, wenn für die sonderpädagogische Förderung personelle, räumliche und auch sächliche Voraussetzungen gegeben sind. Gemeinsamer Unterricht ermöglicht es Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung ebenso wie den Nichtbehinderten in besonderer Weise im sozialen Bereich voneinander zu lernen und eine Vielzahl von Anregungen auch im Leistungsbereich zu erhalten. In den notwendigen offenen Unterrichtsformen erwachsen dem einzelnen Kind oder Jugendlichen seiner individuellen Lernfähigkeit entsprechende und angemessene Angebote. Durch Beobachtungslernen können alle Schülerinnen und Schüler ihre Verhaltensmuster in Kommunikation und Sprache, in Bewegung und Umgang miteinander erweitern und differenzieren.

Die Schülerinnen und Schüler sollen so weit wie möglich in den Unterricht mit nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern einbezogen werden. Die individuellen Lernanforderungen für die behinderten Schülerinnen und Schüler sind auf deren besondere Bedürfnisse auszurichten. Die Lehrpläne der allgemeinen Schule und der Schule für Geistigbehinderte sind Grundlage und Orientierungshilfe. Die Leistungsbewertung erfolgt nach den in den Ländern geltenden Regelungen.

Die Zusammenarbeit der beteiligten Lehrkräfte ggf. unter Einbeziehen der unterrichtsbegleitenden oder therapeutischen Hilfen auch anderer Maßnahmeträger, geht über Planung und Gestaltung von Unterricht hinaus und umfasst alle Bereiche pädagogischer Arbeit. Die Sonderschullehrerin oder der Sonderschullehrer übernehmen auch Aufgaben im Rahmen des gemeinsamen Lebens der Klasse, der Zusammenarbeit mit den Eltern und anderen Fachdiensten.

Die didaktischen Grundsätze des Unterrichts, welche die Arbeit mit Schülerinnen und Schülern mit einer geistigen Behinderung prägen, werden in den gemeinsamen Unterricht eingebracht. Individualisierende Formen der Planung, Durchführung und Nachbereitung der Unterrichtsprozesse sind erforderlich. Darüber hinaus sind auch Ziele in Unterrichtsvorhaben für die gesamte Schulklasse aufzunehmen, die aus der individuellen Lebenssituation von Menschen mit einer geistigen Behinderung erwachsen und das soziale Miteinander fördern. Die Interessen und Bedürfnisse der gesamten Lerngruppe sind dabei zu berücksichtigen.

Der gemeinsame Unterricht verlangt eine Differenzierung in den Zielen, Inhalten und Anforderungen, damit sich das Kind oder der Jugendliche mit den ihm gemäßen Aufgaben konfrontiert sieht und die Fortschritte machen kann, die seinen individuellen Fähigkeiten entsprechen, und die als Leistung - auch im Rahmen der Lerngruppe - empfunden werden können. Darüber hinaus ist eine Differenzierung des methodischen Vorgehens nötig, um jedem Kind und jedem Jugendlichen der Lerngruppe die Lernhilfen geben zu können, die seinen Bedürfnissen entsprechen. Eine Differenzierung in den Aufgaben, im Einsatz der Medien, in Lern- und Arbeitsgruppen und in der Einzelarbeit ist zudem erforderlich. Lerngegenstände sind so aufzubereiten, dass an ihnen unterschiedliche Lernaufgaben erfüllt werden und die Ergebnisse zu einem sinnvollen Ganzen zusammengeführt werden können.

Das Aufgabenfeld der sonderpädagogischen Lehrkräfte im gemeinsamen Unterricht umfasst im Wesentlichen die Bereiche:

- Förderung der Bewegungs-, Handlungs- und Wahrnehmungsfähigkeit,
- Förderung der kognitiven, der kommunikativ-sprachlichen, der sozialen und emotionalen Entwicklung,
- Zusammenarbeit mit anderen Diensten,
- gemeinsamer Unterricht,
- Fortschreibung der Förderpläne.

Zum Aufgabenfeld aller Lehrkräfte gehören in diesem Zusammenhang

- die Bereitschaft zur Kooperation und die Berücksichtigung sonderpädagogischer, therapeutischer und pflegerischer Belange im Unterricht,
- die Förderung des gemeinsamen Lebens und Lernens in der Schule,
- die Förderung der Kontakte zu Nichtbehinderten und auch zu anderen Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen,
- die Förderung der Zusammenarbeit mit den Personen der Schule, die für Unterricht und Erziehung aller Kinder und Jugendlichen Verantwortung tragen,
- die Zusammenarbeit mit den Eltern.

5.3 Sonderpädagogische Förderung in Sonderschulen

Die Schule für Geistigbehinderte verfügt über die konzeptionellen, personellen, baulich-räumlichen und sächlichen Voraussetzungen für eine qualifizierte, ganzheitliche Lern- und Entwicklungsförderung. Sie wird besucht von Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung, deren Förderung in einer allgemeinen Schule nicht ausreichend gewährleistet werden kann oder deren Eltern diesen Lernort für ihre Kinder wünschen. Unterricht und Erziehung werden auf die jeweiligen Bedürfnisse des einzelnen Kindes abgestimmt und im pädagogischen Gesamtangebot für die Klasse verwirklicht. Die im Förderschwerpunkt ausgebildete Lehrkraft trägt in Zusammenarbeit mit dem Klassenteam die Gesamtverantwortung für die von ihr geleitete Klasse und koordiniert die verschiedenen Angebote.

Die Schule für Geistigbehinderte ist in Stufen oder auch jahrgangsbezogen gegliedert. Es können auch Jahrgangs- und stufenübergreifende Lerngruppen gebildet werden. Besondere Klassen für Kinder und Jugendliche mit einer schweren Mehrfachbehinderung sollen vermieden werden. Es soll über den Vormittagsunterricht hinaus ein Nachmittagsangebot vorgehalten werden, das so zu organisieren ist, dass den besonderen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen entsprochen werden kann.

5.4 Sonderpädagogische Förderung in kooperativen Formen

Schulen für Geistigbehinderte und allgemeine Schulen sind gehalten, eine enge pädagogische Zusammenarbeit aufzubauen. Diese kann in unterschiedlichen Formen erfolgen, von gemeinsamen Vorhaben über Feste, Feiern, Schulleben, Projekte, bis hin zu Formen gemeinsamen Unterrichts.

Kooperative Formen der Förderung und Unterrichtung erschließen allen Beteiligten Möglichkeiten zur wechselseitigen Annäherung und zur Erfahrung von mehr Selbstverständlichkeit im Umgang miteinander. Die Begegnungen von Schülerinnen und Schülern kooperierender Schulen oder Klassen lassen soziale Beziehungen entstehen. Es entwickelt sich Verständnis füreinander. Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung sammeln Erfahrungen über den Raum von Familie und Sonderschule hinaus, dazu Erfahrungen in der gemeinsamen Umwelt, die eine Teilhabe am Leben im Rahmen der gesellschaftlichen Eingliederung und der Freizeitgestaltung erleichtern. Vielfach können die förderlichen Aspekte des gemeinsamen Unterrichts auch in kooperativen Formen zur Geltung kommen.

Die Einrichtung von Klassen für Geistigbehinderte in räumlicher Nähe zu Klassen der allgemeinen Schule schafft günstige Rahmenbedingungen für die angestrebte Kooperation. Es ist möglich, Klassenverbände der Schulen für Geistigbehinderte in der allgemeinen Schule aufzunehmen und sie dort am Unterricht unter Berücksichtigung der Lehrpläne beider Schulformen zu beteiligen.

Bei Schulgründungen und organisatorischen Neuregelungen sollten die Standorte der Schulen für Geistigbehinderte so gewählt werden, dass Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit allgemeinen Schulen gegeben sind. Schulneubauten sind so zu gestalten, dass gemeinsame Unterrichtung von behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern möglich ist.

5.5 Sonderpädagogische Förderung im Rahmen von sonderpädagogischen Förderzentren

Die Angebotsvielfalt sonderpädagogischer Förderung für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Schwerpunkt geistige Entwicklung kann zur Herausbildung sonderpädagogischer Förderzentren führen. Sonderpädagogische Förderzentren können als regionale und überregionale Einrichtungen entstehen und neben dem Förderschwerpunkt der geistigen Entwicklung andere Förderschwerpunkte einbeziehen. So können sie sonderpädagogische Förderung in präventiven, stationären, kooperativen Formen möglichst wohnortnah und fachgerecht sicherstellen.

5.6 Sonderpädagogische Förderung im berufsbildenden Bereich und beim Übergang in die Beschäftigungs- und Arbeitswelt und in das Erwachsenenleben

Die Vorbereitung auf das Erwachsenenleben soll über Bemühungen zur Eingliederung in das Arbeitsleben hinaus die Jugendlichen befähigen,

- Freundschaft und Partnerschaft aufzubauen,
- sich allmählich von der Familie zu lösen und für sich möglichst selbstbestimmte Lebens- und Wohnformen zu finden,
- mit der eigenen Sexualität verantwortungsbewusst umzugehen,
- sich in der Öffentlichkeit zu orientieren und zu bewegen sowie öffentliche Einrichtungen in Anspruch zu nehmen,
- Freizeit- und Erholungsangebote auszuwählen und zu nutzen,
- sich gegenüber der natürlichen Umwelt verantwortungsbewusst und wertschätzend zu verhalten,
- ein Leben auch ohne Beruf gestalten zu können.

Der Übergang aus der allgemein bildenden Schule in die Beschäftigungs- und Arbeitswelt bedarf intensiver individueller Vorbereitung. Dabei ist eine enge Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern, der Arbeitsverwaltung, den Betrieben, den Werkstätten für Behinderte, den Berufsschulen, den Kammern, den Fachdiensten zur beruflichen Eingliederung und ggf. anderen Einrichtungen, die sich der Aufgabe der Eingliederung dieser Personengruppe annehmen, notwendig.

Sonderpädagogische Förderung in der Schule für Geistigbehinderte und in den Formen des gemeinsamen Unterrichts zielen im Rahmen der Vorbereitung auf das Erwachsenenleben unter anderem auf eine breit angelegte beschäftigungs- und ggf. berufsorientierende Bildung ab. Kooperationsformen mit beruflichen Schulen können dies fördern. Projekte und Praktika mit entsprechender fachpädagogischer Begleitung dienen der Eingliederung.

Auf die Förderung durch die allgemein bildende Schule folgt daher eine praxisorientierte Förderung als Vorbereitung und Einführung in Beschäftigung und Arbeit. Hierzu ist es notwendig, stets neue Formen der Qualifizierung zu erproben. Sonderpädagogische Förderung verhilft auch dazu, eine Teilhabe an den sich entwickelnden Informations- und Kommunikationstechnologien zu ermöglichen, um den veränderten Anforderungen im Leben sowie in Beschäftigung und Arbeit zu entsprechen.